



GZ: ABT13-175987/2024-4

Graz, am 13.06.2024

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH,
110- kV-Leitung , Birkfeld -Schachen, Ltg. Nr. 141/5:
- Tausch Seilbelag
- Ertüchtigung Stützpunkte
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung,
hier: Kundmachung für 08.07.2024

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 13. Mai 2024 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die Erneuerung und den Betrieb des Seilbelags sowie für den Umbau und den Betrieb von 7 Maststützpunkten der 110-kV-Leitung „Birkfeld-Schachen, Ltg. 141/5“ angesucht.

Die ständig steigende Netzintegration von nachhaltigen Erzeugungsanlagen sowie eine etwaige Versorgung im Stich — bei Ausfall einer Ringleitung in der Oststeiermark - erfordern eine Erhöhung der Stromtragfähigkeit der gegenständlichen 110-kV-Leitungsanlage. Um der Überschreitung des thermischen Grenzstroms an der derzeitigen Leitungsanlage entgegen wirken zu können, muss der derzeitige Seilbelag gegen ein durchhangreduziertes Hochtemperatur-Leiterseil auf den bestehenden Maststützpunkten getauscht werden.

Dieser neue Seilbelag ermöglicht bei gleicher Querschnittsfläche und annähernd gleichem Seilgewicht auf Grund der höheren Leitfähigkeit der Materiallegierungen eine höhere Dauerstrombelastung mit erhöhter Temperaturbeständigkeit und geringerer temperaturbedingter Ausdehnung, sodass hinsichtlich des Durchhanges der Leiterseile und den damit verbundenen Bodenabständen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintritt.

Um im gesamten Leitungszug die Einhaftung der vorschriftmäßigen Sicherheits- und Bodenabstände dauerhaft gewährleisten zu können, ist es zudem erforderlich, 7 Maststützpunkte um 4 m zu erhöhen.

Die Erhöhung erfolgt mittels "Zwischenschuss" (Einbau eines Zwischenstückes), sodass sich auch hinsichtlich der Mastaustrittsflächen und den Dienstbarkeitsbereichen keine Änderung bzw. Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Istzustand ergibt. Gleichfalls wird das bestehende Erdseil gegen ein dem Stand der Technik entsprechendes Erdseil — wiederum mit integrierten Lichtwellenleitern - getauscht.

Die magnetische Feldbelastung wird auch weiterhin unter den — gemäß ÖVE-Richtlinie R23-1 vom 01.04.2017 - für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Referenz- und Basisgrenzwerten liegen. Alle Details bzw. Nenndaten zum Seiltausch sind im Technischen Bericht angeführt.

Diese Maßnahme ist daher zur Sicherung der Stromversorgung sowie zur künftigen Bedarfsabdeckung der Oststeiermark erforderlich und entspricht dies dem öffentlichen Interesse.

Von der Baumaßnahme sind nachstehend angeführte Katastralgemeinden bzw. Gemeinden berührt:

<u>Katastralgemeinde</u>	<u>pol. Gemeinde</u>	<u>pol. Bezirk</u>
68006 Birkfeld	Marktgemeinde 8190 Birkfeld	Weiz
68012 Gschaid bei Birkfeld	Marktgemeinde 8190 Birkfeld	Weiz
68033 Weiglhof	Gemeinde 8190 Miesenbach	Weiz
64319 Sichert	Gemeinde 8254 Wenigzell	Hartberg-Fürstenfeld
64323 Vornholz	Marktgemeinde 8250 Vornau	Hartberg-Fürstenfeld
64315 Schachen	Marktgemeinde 8250 Vornau	Hartberg-Fürstenfeld

Geplant ist mit dem Seiltausch bzw. dem Umbau der Stützpunkte im heurigen Jahr zu beginnen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, dem 8. Juli 2024

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Birkfeld, Hauptplatz 13, 8190 Birkfeld**

um 10:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und beim Marktgemeindeamt Birkfeld, Gemeindeamt Miesenbach, Gemeindeamt Wenigzell und dem Marktgemeindeamt Vorau zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung
Zu II: Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)